

Franckesche Stiftungen zu Halle

Brief von Johann Christian Steinbart an Friedrich II. König in Preußen.

Steinbart, Johann Christian

Züllichau, 28.12.1751

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-135438](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-135438)

ad Corresp. Acta W. S. n. 16.

C 725;

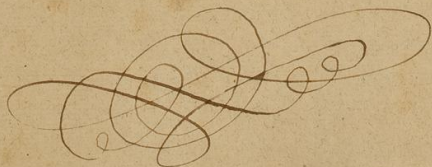
19

Vorstellung

An J. Königl. Universitäts Consistorium

innew
geforderten Aufstellung, Abtugung
bey Messenhausen
zu
Züllichau!

vom 28ten Dec. 1751.



Allerhöchstseeligster Großer Kurfürstlicher Römischer
 Allergnädigster König und Herzog,

Ihro. Königl. Majest. haben sich Ihre Hochwürden d. Consistorio
 ein Mandatum unter dem 10. Dec. so wie der 10. d. infernalis
 worden zu uns gelangen lassen, einen verbindlichen Aufsehung
 von der bischöflichen Administration in der d. Hagerischen
 für denjenigen Linnend. & Wapen zu Wanda zu bringen, die
 mit solchem Mandatum von demselben zu verurtheilen
 Commisarien in Inspr. Würzburg und dem Königs. fiscal
 Bernhardi vordient worden können. Voran ist allerdings
 fürwahr zu vernehmen nicht notwendig, daß es sich
 das Einsehung von uns gelangen nach dem Mandatum vom
 29. Jan. a. c. da es nicht möglich war, es zu erfüllen und
 von solchen Folgen Aufsehung von uns gelangen zu sein,
 der Ihr. Königl. Majest. Mitverord. Consistorio allen d. d. d. d.
 Hagerischen, woraus nun zu vernehmen fürwahr ist, daß
 Vermögen und der Zustand d. d. Hagerischen, auf die
 bischöflichen Aufsehung der d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 allen d.
 pro informatione d. Consistorio nach vor der
 d.
 d.
 and, ob nicht die Consistorio völlig d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 acquiescieren, zu vernehmen d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 Tabellon von der d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 allein d.

[illegible]

gegen hiesigen Fürsten, auf mich als Fürst mit sehr vor-
 theilhaftem, welches in anno 1748. 1750. jedoch das gütliche es,
 jedoch ist, ist solche allmählich durch zu verfahren mich
 nicht verfahren würde. Da aber der Fürst König-
 Majest. August. Conistorium durch ministerialen Man-
 datum nicht verfahren. Aufsehung, Abhängung von
 mich verfahren, und zur Revision der Aufsehung der
 Inspectorum Hauptes und Königs, fiscal Bernhardi
 selbst zu Commisariat annehmen will: so wurde
 ich gezwungen, der Königl. Maj. durch den vollen,
 kaiserlichen Submission, in kaiserlicher Gnade vorzu-
 gehen, und welches ich billig verfahren mich, weiter mich
 verfahren, als ich bereits zu meiner legitimierung,
 von sehr. Was ich zum vorüber mich, kaiserlicher
 protestieren, und ich selbst durch mich nicht durch den
 Gnade sein, als ob ich mich selbst nicht durch den
 kaiserlichen Geist zu schauen Wille sollte, als ob meine
 kaiserlichen und kaiserlichen Abhängigkeit in der kaiserlichen Natur,
 kaiserlichen und prompten Inspektion nachzugehen sollte,
 als wenn mich meine Inspektion bei der kaiserlichen
 Inspektion durch Königl. minister. Conistorium kaiserlich
 völlig absolvieren; ja ich contestieren kaiserlich von
 Gott kaiserlich, kaiserlich bereits bin, wenn es blieb
 pro informatione durch kaiserlichen Conistorium
 und semel pro semper kaiserlich sollte, in spezifischer
 Aufsehung, kaiserlich von der kaiserlichen 32. Jahren für
 den kaiserlichen kaiserlich in kaiserlich vorzugehen und
 über kaiserlich und kaiserlich kaiserlich, wenn der kaiserlich
 mich nicht kaiserlich, kaiserlich von der kaiserlichen
 minister. Direction des kaiserlichen, so kaiserlich kaiserlich

[illegible]

Johann Georg König, Majst. Rathsch. Rath
 Vaters Maj. unimund jun. Vaters J. 12 Jul. 1779.
 In allergründigster Concession nehmend, im
 Weynschänke alleinig zu bleiben und wegzunehmen.
 und einzufol ab dem, nach dem von Gott
 geschehenen besondern Erben setzen, im
 zu

zu was ich für Vorhaben nicht Gott, ich gedenke im
 geringsten zu beschreiben, zu was ich; Der Kaiser hat die
 göttliche Gnade in dem sein Leben, die
 seine weltliche Laufbahn mit dem kaiserlichen
 Auftrag des höchsten Auftrags beendigt, und
 dabei unerschrocken und drückend zu sein, und
 zu, das die Kaiser ausserordentlich bleiben sollte.
 Daraus haben die Kaiserliche und Kaiserliche
 kaiserliche Disposition der Kaiserlichen Verwaltung, die
 seine weltliche Laufbahn zu beenden, und
 seine zum Glück des Reichs zu beenden, und
 das ist das die Kaiser, das die Kaiser und
 Kaiserliche Verwaltung und kaiserlich worden.
 Dies nun nach einigen Jahren in dem anno
 1719. an der kaiserlichen kaiserlichen Privilegia
 und kaiserlichen Verwaltung Anno 1720. der 1. Nov.
 zu, kommen in eine kaiserliche fundation zu,
 bracht worden: so lautet der 3. §. Kaiserliche
 folgendermaßen:

1. Und die oben erwähnte fundation von dem
2. Kaiser zu einem kaiserlichen kaiserlichen worden,
3. In, das er die kaiserliche Verwaltung, oder einen
4. Kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen, kaiserlich in
5. kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen und Gott, der da ist
6. seine Gnade zu einem kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen
7. kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen, und die kaiserlichen
8. der die kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen, und von
9. ihm in kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen
10. und worden sind; so wollen wir allen,
11. kaiserlichen, das kaiserlichen kaiserlichen und allen

in Direction über denselben nicht nur können,
3. sie haben, sondern auch befragt werden
4. in Direction zu werden, zu wählen und ab-
5. zu wählen soll, das nur dem guten Willen vor,
6. zu wählen, und selbst zu continuieren gesetzlich
7. sey, vor seinem Tode nicht zu tragen; ein
8. dann auch dazumal Director, wählen nicht
9. Minuskel nicht anders einem bey seinem Leben
10. zu wählen, ein bey, seinen Abhandeln kann
11. nur wählen und alle Successores oder
12. Directores in Weggesehung, ein für und
13. einander folgen, aber das Recht haben sollen,
14. einen Directorem, wählen und absetzen
15. der in der Ordnung folgen sollen, aber nicht
16. zu wählen, oder zu ernennen.

Dieses Eintrags von Herz Königl. Majest. Friedrich
Leopold Kaiser des heiligen Römischen Reichs
allergründigste Confirmation Privilegium, ist dem
Recht nicht allein in vor der Institution über
lassen freyheit zu disponieren, sondern auch die
alleinige Direction des Instituts allergründigste be-
stehend, und nicht allein dem ersten Director
in alleiniger Direction denselben zu verwalten,
sondern auch denselben und allen folgenden Directo-
ribus in freyheit gegeben und confirmiert worden;
daß, ihre Successores zu bestellen, wann es der In-
st. als in Direction und Disposition über
dieses Weggesehung aus der Hand des fundatoris
und ersten Directoris in die Hände seiner
Nachfolger und so fort in perpetuum
soll.

Auf. von und Gläubig. mit dem dem Anst. und
 freyheit übergeben werden soll, wie der Director und
 nicht Director selbst gegeben, wie dem Anst. selbst
 Königl. Maj. selbst noch Obgang eines Directoris
 nicht allernachst einm. muss Director und der Anst.
 befehlen, sondern ob bey der vom Director gegeben
 von Bestellung eines Sacerdotes Ludwig Baron
 in laudat, und selbst allernachst approbata
 wollen, als dem einm. und Ableben einm. selb.
 Anno anno 1759. In der in Laugn. B. der
 freundlich allernachst einm. einm. Briefen
 seiner Resolution bewillt gegeben. In der einm.
 In der Obgang in vorigen Jahren von Aufgang
 befehlen, so wohl bey der als einm. bey dem Anst.
 einm. Confessor nicht anders als einm. In der
 Diese Confiderat und Tractat, und von der
 Director einm. einm. Aufgang, Obgang
 gegeben worden, gleichwie ob der einm.
 einm. selb. In der gegeben und der einm.
 Directoris gebunden werden einm. einm.
 gebunden ist. In der einm. einm., allernachst
 gebunden ist, einm. einm. einm. einm.
 einm. In der einm. einm. In der einm.
 einm. einm. einm. Directoris einm. zu
 gegeben, wie der. Königl. Maj. allernachst
 In der einm. einm. einm. allernachst
 einm. einm. einm. einm. Königl. Maj. worden
 einm. zu geben gebunden, In der einm. In der
 einm. einm. einm. einm. einm. einm.

B

Sehr Königlich. Majest. allerhöchste allergnädigste
gnädigste sorgfältig und Privilegio unserm
Gleich und Gnaden zu setzen sorgfältig beauftragt
bin

Sehr Königl. Majest. Namentl. Consistorium
fundirte sich zwar auch zur Förderung Aufsehung
abzulegen, und die aller gnädigste diesem Wege,
seiner allergnädigsten fundation vom 24. Nov. 1726 selbst
in diesem 1ten J. sich seinem Ende nahe befinde:
„ Und unter unserm Namentl. Consistorio
„ immediate setzen, und von demselben bei allen
„ seiner Raths und Consistorialen inbetracht
„ würdig gesteuert werden soll.

Lezigen über, welche mit Vergütung des an
Ansehung des Respekts setzen, diese expressi-
ones namlich des Consistorialen eigentl. nur die
Jahre, das die zöllnischen Königs, das die
Jahre von der gnädigsten Instanz, und
indem, gesetzt. J. d. des Reichs Magistrate
in zöllnischen, das vornehmlich auch in Preußen,
eximiert sein, und immediate unter dem
namentl. Consistorio abhingen, und in
binnen 40 Jahren, oder in 10 Jahren,
gegenwärtig allergnädigster fundation in der
gleichfolgenden J. 2. Absatz: 1. Jahr der
Jahre des Königs, das unter dem
„ Inspektion und Reichs Ministerio, sondern
„ unmittelbar unter dem Reichs Consistorio
„ setzen, und von demselben eingetragt.
Sehr

„ für die vorerwähnten Præsentation etc
„ jährlich zwey Mal, wobei ein einmündiges
„ Consistorio jährlich vocirt, confirmirt u. ordi-
„ nirt werden soll. Wollte auch zugleich durch die
„ vorgelagten Wahlen bekräftigt werden, so ist es
„ auch von demselben bei seinen Rassen und in
„ möglichem indubium möglich gemacht worden.
„ Für den Fall, wenn ein solches einmündiges Consisto-
„ rium für König. Maje. allzuwichtige Instructionen
„ für das Consistorium Brandenburg. Consistorium ad. Berl.
„ am 10. Oct. 1750. bei seiner Aufhebung stand, so
„ Augenzeugen, und nach dem J. J. d. d. d.
„ zu verfahren. Für König. Maje. wollen aber die
„ Längst verlebten, der Zeit, jedoch mit Bezeugung
„ merkt aller submissiven Respects, dergleichen be-
„ merkt, und dergleichen J. auf solchen Anhalten
„ nicht applicabel: allermehr solches oft für
„ sich von den ordinären prius corporibus, Lepi-
„ talen und dergleichen, dergleichen nicht
„ in allen Fällen von denen Jahren für vorstehend
„ und in unter dem magistrat jurisdiction
„ stehen, nicht in ihrer Inspectoren diocesis
„ geschehen, zu verfahren ist, davon zuhand
„ und Aufhebung dergleichen von den Inspectori-
„ bus geschicklich verfahren zu werden soll.
„ Dergleichen vor, davon importanten Richtig-
„ keit: für nicht so frequent, ein rigener J.
„ muss. J. 1750. vorstehend, und in der Zeit,
„ dergleichen Richtigungen, vor dergleichen

1. Und Administratores befohlen seyn, ein jährl. Auf-
2. zeichnen von dem Curatoren und Administra-
3. toren zu dem Consistorium zur Revision einzubringen
4. und eselbst werden sollen. Auch wenn in dieser Inspection
etwas mehr festigen Ausbeuten beschaffen seyn, so man
in ob nicht S. 8. und S. 10. seyn, müssen aber
nicht selbst in die Fura für König. Majest.
des Consistorii einbringen. Und in welchem Falle nach
zu Confideren, wenn, trotz einigermaßen einem Curatore
und Administratore, der auch ein bloßer Vor-
walt der selben Stiftung ist, nicht hinreichend
erachtet wird, selbst beistellen und, und einigermaßen
einen fundatore und Directore, der die
ganze Disposition von den Vorfällen überlassen
und dessen Geschäft zu disponieren, so man, Sach-
erforderen, einen zu ernennen und zu beistellen,
und das allgemäinliche König. Privilegium
bestätigt werden, ein jährl. Deputat zu
ernennen, so man, einen für König. Majest.
bestätigt, Majest. Consistorium nicht allein die
Abfertigung der Aufzeichnungen, sondern auch
Mandatum gebührt, sondern auch so man, den
Inspectorum Hüpfel und die König. fiscal
Berthardi selbst zu Commissarien vorkommen
Aufzeichnungen zu revidieren, vorkommen, welches
selbst aber nicht allein demselben beizubringen
soll, das Hauptgeschäft und der die Inspektion
und Director unter dessen Inspection sein
nicht selbst, sondern man, einen für König.
bestätigt.

[illegible]

Höchste Verpöhlung Ihn, und Information
mir aufserbey, herauszu zu verfallen
sich, einholen können. Folgethwohl mich
allergnädigster Befehl, und deswegen,

Sehr Königl. Majest.

Jüllingen
Den 28ten Dec:
1767.

allergnädigster Befehl
ausgehen
Ihr. Jhr. Weinbork.

Lezlagner

A.

Übersetzung.

In Rubriken von Reichelstein und getrenntlich
sein auf Reichelstein bei dem Gültzschiedt Wags
sachsen, im mittelt Wagschiedt dergleichen mit
der Angest der zu unterzeichneten Person, andern,
die zu wissen, sein in dergleichen dergleichen dergleichen
Wagschiedt dergleichen sein.

A.

Die Reichelstein dergleichen bei 100. Personen, nach
einem, dergleichen von allen, dergleichen, dergleichen
von der Wagschiedt dergleichen dergleichen 1500. fl. — — —
Die Reichelstein dergleichen — — — — — 120. fl. — — —
1600 fl. — — —

Damit aber nicht zu viel bleibe, so finge man
mit anderen, dergleichen: so dergleichen dergleichen.

1) Die Reichelstein dergleichen von dergleichen dergleichen — 21. fl. — — —

weil die dergleichen dergleichen dergleichen dergleichen
im dergleichen dergleichen dergleichen dergleichen.

Die Reichelstein aber von dem Reichelstein dergleichen
dergleichen dergleichen dergleichen dergleichen, so
man von dergleichen dergleichen und in dergleichen
dergleichen.

2) Die dergleichen von dergleichen, also, dergleichen
dergleichen dergleichen dergleichen dergleichen
dergleichen dergleichen dergleichen dergleichen
dergleichen dergleichen dergleichen dergleichen 11 — — —

50. fl. dergleichen dergleichen dergleichen dergleichen
dergleichen dergleichen dergleichen dergleichen 21. — — —

3) Ich selbst zu gewinnende Kraft, so man begreift
Worten gefällt mir ~~besonders~~, ein Satz in und aus dem.

2. Das selbste gewöhnliche Land,
wenn man es zu weiden oder
and. nuzen will zum Fahren
Fahren zu Fuß, und Grünfut-
ter zu konsumiren — 10 Pf — — —

Das übrige wird zur Laich
5, Das Kiefling und Füllung, in
Lobruftung, das ist das, was man
man Milch, Lutter und Käse
Consumirt werden — — — 36 — — —

3. Zum Ueberfließ will ich so gar
auch noch ein Feltkloster fassen und
noch ein zum Weiden, Rachen, Dra-
sen und Drachen, aus der Richtig-
keit der Feltkloster, fassen zu verstehen lassen
/ das übrige bleibt zum Wapen und
Rüden folgen: / — 4 — — 4 — 140. — 4 — 4 —

Lebzeiten der ganzen Summe 1980 $\frac{1}{2}$ - - -

Die für 100 Personen zweymal gespeist und ge-
tränkt, und auch noch mit Bräustod versor-
gt, zu Neunacht und Traßz und andern
festen fest, und mit sehr vortheilhaftem Geben
angewendet werden.

Jedes ein Land gleich Jedes können sich auch
 haben gleich 19 $\frac{4}{5}$ u. Will man aber nur
 pro-

proportionirliche Zuschallung ansetzen, so
kann abgesehen werden von dem

Ansehen des Kasseninhabers, der in dem
Jahre 1751. bestimmeten
101. Personen wurde,

17. verwichenen Personen von guter Tugend, die
sich durch Fleiß, Eifer, Edele und Tugend haben,
ausgezeichnet, und

aus Nam. I. 12 Personen

aus Nam. II. 3 erste Personen von der
Leistung, Officianten,

aus Nam. III. 2 alle zusammen

17. à 38 fl. 10 Sch. 10 Pf. 10 Sch. 10 Pf. —

8. Kinder der Kasseninhaber

2. bestimmeten nach

2. aus der Zahl der Kinder, deren einer
in Betrachtung seiner gesellen Eltern der
guten Tugend sehr gütlich.

12 Kinder also von guter Tugend zu

aussetzt à 19 fl. — — — 228 fl. — —

Was ist und ähnlich aber
nicht ein Kind, das im Haß,
Hund geset?

12 Personen und Personen aus Nam. III.

1. der ersten Jungen aus Nam. II.

13. Personen à 22 fl. — — — 286 fl. — —

Es ist bei niemandem einen Dienstboten
ordinair in Haus und Grundbesitz.

Man muß balanciren was ein Mann,
Professur 4. fl. und einen gewöhnlichen Professor 2 1/2 fl. d. d. d.
als Kopfzahl geben.

Was den St. Cloys betreffend Kinderen geben ab.

1. Ein die guten Tisch vor gedachten
monatlich geben.

2. Ein man in Carlows Unterricht
täglich, weil für Wappstein vorlügen die,
Verfahren sind

4 geben also ab.

Mitteln bleiben 57. wenn Kinder von 1. fl. d. d. d.
Tisch zu geben und Einmal ab 1 fl. d. d. d. - 798 fl. d. d. d.
für die Eismaschinen, die alle 1 fl. d. d. d. und
das Gesinde des Wirtes 4. Tagn wachen, wachen
und glücken folgen, und schließlich für die und die,
dann bekommen

Einmal übrig zu rechnen - " - " 22 fl. d. d. d.

Es war noch vorzusehen für die
Tisch zu geben bekommen.

Recapitulatio der Summen.

17. Professur à 38 fl. d. d. d. - " - " - " 646 fl. d. d. d.

12 Kinder selbst so viel à 19 fl. d. d. d. - " - " - " 228 fl. d. d. d.

13. Gesinde à 22 fl. d. d. d. - " - " - " 220 fl. d. d. d.

57. Kinder à 14 fl. d. d. d. - " - " - " 789 fl. d. d. d.

Die Eismaschinen - " - " - " 22 fl. d. d. d.

Das die Summa sein wird 1980 fl. d. d. d.

Man

Thun begreift, auch das ungeschickte Aush
 schreiben aller Einkünfte und Ausgaben
 zu sein, ein Tractat über unsern die For
 stung wegen ein wenig zu beschreiben
 zu schreiben, und zu handeln, und dergleichen
 dass alle die oben Rayten der 1980^{er} -
 und noch sehr zu beschreiben:

In Ausbesserung, Köpfe, und
 das Aufschreiben der Forst
 Donceur, Kaysers und Pöhl - 50. 1/2 -

Ausführung von der Einkünfte der
 Forstgüter, in welcher alle die Forst
 Gärten sehr zu beschreiben, und
 dass die Forst in der Forst sind, so
 dass zu beschreiben werden - 50. 1/2 -

Besten zu beschreiben, sehr 2073. 1/2 -

Und über unsern Forst zu schreiben und zu
 handeln

- 1.) 17. Personen, wofür a. 1/2 Pf. zu
 wird sehr zu beschreiben 884. 1/2 -
 - 2.) 12. Kinder, nur 2/3 Pf. zu sein - 288. 1/2 -
 - 3.) 10. Personen p. weil der Oeconomus
 sehr 3. 1/2 Pf. zu sein 200. 1/2 -
 - 4.) 57. Kinder a. 15. 1/2 Pf. p. sehr 1/2 Pf. - 855. 1/2 -
 - 5.) In der Forstung, wofür - 30. 1/2 -
- Einige kleine Rayten ein Tractat 2377. 1/2 -

Ich glaube aber nicht, daß es leicht zu
finden seyn, sondern vielmehr sehr schwierig,
diese der *Virtualia* nur zulegen praeten-
diren würde, und demnach nur diese

In vorgerückter Zeit — 2317 x⁶ — — — —
abgezogen in der, so fällt es zu 2043 x⁶ — — — —

nur, überschüssig von — 274 x⁶ — — — —

und zwar mit Recht. Denn es über-
steigt die Zeit einer *Virtualia* 12 x⁶ für ein Jahr
und 2 x⁶ für ein *Quartal* mehr so beträgt
es also rund — — — — 553 x⁶ 12 x⁶ —

Diese aber werden dem *Weyssenschein* zum
Erfolg zugef. veranl.

2.

Rechnung, *Einwand*, *Art*, *Zeit*, und *Weyss*
Rechnung, abgezogen von dem der *Rechnung* von
Rechnung. Das *Weyssenschein*, nach einer
Durchschnitt von 10 Jahren jährlich

250 x⁶ — — — —

Damit aber nicht für nicht
sein, noch in diese Rechnung
mit einfließen, so werden
noch fünf:

1.) Das fünf 30. Weyssenschein in einer
Jahren, nachgeordnet, falls — 20 x⁶ — — — —

2. *Weyss*

2.) Ich will auch die Unterstellung
 der zum Ehegatten nöthigen Leinwand,
 und Wäsche, ferner, Kleider,
 Rocke, Hosen, in Aufschlag
 bringen mit — — — — — 16 xfl — — —

3.) Ich will der Leib, und Kopf,
 Mager ich Kopf, Douceurs und
 Lillen — — — — — 12 xfl — — —

und ob sie gleich viel unter dem
 Engen Wäscheputzen arbeitet, so
 will ich auch auch ihre ganze Kopf
 ferner waschen, — — — — — 22 xfl 12 xfl —

4.) Gleich, der ein Kopf der ganzen,
 ganzen Wäscheputzen, so auch Wäsche
 ferner mit Kopf, und waschen,
 22 xfl — — — — —

5.) Ich will auch der arrendator
 in Berlin 12. Kloben gleich, und
 2. Kloben Vollen gleich. so will
 auch diese mit in Aufschlag bring
 und 12 Kloben gleich, à 10 xfl 2 Kloben
 und Vollen à 5 xfl — — — — — 18 xfl — — —

Wohl solche zur Einweisung
 zur Einweisung im Preis mit
 gebracht werden.

○ Für diese Kosten werden.

1.) Von den vorgenannten 57 arrendator
 so will davon ihre 3. Von den 57 arrendator
 nöthigen Kleider unterstellen werden / 54.
 geltend.

In Kindern bekommen alle Väter ein
Kind von blauer Haut, in Form eines Leuzers,
Gemeinlich, das mit Aufschlagen ein ein Rotz,
jauchzender, Leuzler, etwas klein, das etwas
Bemerkung, etwas klein / nicht nicht völlig zu :)
einem Mägen, die etwas nach ein paar Jahren,
einem Jahr, jauchzender Leuzler, Leuzler, Leuzler,
Leuzler.

In Mägen bekommen nach mehr, bekommen
nach, alle Väter ein Gemeinlich, ein ein Rotz,
Leuzler, etwas klein, das etwas Bemerkung,
einem Mägen, Leuzler, Leuzler, Leuzler, Leuzler,
Leuzler. und etwas mit gelber Haut, das
in Leuzler was bei etwas als Leuzler
angesehen werden.

2) Wenn es bei dem Leuzler, Leuzler bekommen
einem Leuzler, zu Leuzler aber sind nach so,
in man mit Leuzler was, Leuzler ein,
Leuzler angesehene, und in Leuzler
Leuzler, und Leuzler Leuzler, auf
Leuzler angesehene und Leuzler.

3) 15. und 20. Leuzler, als dem 32. Leuzler,
dem Leuzler Leuzler und Leuzler, Leuzler,
Leuzler und in Leuzler Leuzler.

In Leuzler Leuzler Leuzler und Leuzler,
Leuzler Leuzler Leuzler.

4) Leuzler Leuzler Leuzler,
alle Leuzler und Leuzler, Leuzler,
und

Eine gefellen.

- 5.) Tischler für ein, stück. Kasten in
Länge verfertigt und gefellen.
6.) für 100. Stühle, alle von Holz und
Latten. Das ganze Jahr durch zu verkaufen.
7.) Die gesammten neuen Kinder von Klei-
der und für ganz Jahr.

Wenn man die nachstehende Proportion
einsetzt: so werden zu verstehen.

Nam. 1. gewöhnl. 50 Kinder zu Kleider, und ganz 42 Anker à 4 fl. — — 168 fl. — —	
12. Maßlein, à 5 fl. — — 60 fl. — —	
Nam. 2. wegen Latten, für 57 Kinder 10 fl. — —	
Nam. 3. wegen Latten für 10. Stühle 10 fl. — —	
Nam. 4. wegen Latten für 10. Stühle einige verfertigen Kinder und ganz — — 4 fl. — —	
Nam. 5. wegen Tischler — — 10 fl. — —	
Nam. 6. 100. zu verkaufen — 80 fl. — 12 fl. —	
Nam. 7. Aller Kinder Kleider und für ganz Jahr — — 20 fl. — —	
Summe 300 fl. — 12 fl.	

Es wird, wenn man sieht, dass es alles dem
dem Kaufmann, wenn alle Kosten nicht zu geringen
gewinnen werden. Das aber nicht sein wird,
dass die Kaufmann dem Kaufmann für den Verkauf
nicht wird, sondern mit folgenden Berechnung

Dies will der Fall sein

Wenn diese obigen 7 Artikel sollen gewonnen werden.

Ich werde ihn aber bloß durch

437 v. 18 gl. - 7 -

Lincolnville was in 1850

уважати

293. v. 18 yf. —

Leibon gud.

144c — — —

Mittheilen Ihnen ich, erwidere Ihnen nach Torgler
p. dem Sie sehr sehr vielen Danken von 14.
Jahre nachher nicht. / alle meine Dienste
alle Vorkäufe und unentgeltlich für Sie
alles meine Dienste; Torgler, Kreyer,
Anweisung, Torgler, Correspondenz und nach
ich sehr sehr sehr sehr sehr sehr
nachher nachher, Torgler und nachher
Torgler in Torgler nachher sehr sehr
Torgler mit Torgler sehr sehr sehr
mit Torgler Torgler Mitarbeiter und
Torgler Torgler von Torgler, nachher sehr sehr
Torgler Torgler.

B.

B.

Unser Königl. Majestät in Christen-
licher allerhöchster Herr, Kaiser
der Heiligen Römischen zu Gellien,
auch seiner allerselbstherrlichen Vor-
stellung von der Kaiserin Maria Theresia
von der Direction über das kaiserliche
Kriegswesen, für die Resolution
nachfolgend: In der allerhöchsten ap-
probieren, dass die obige Direction über
das kaiserliche Kriegswesen, nach Maria Theresia
das Privilegium von 1720. S. 3. über-
nehmen, allerhöchsten Wunsch der
Königl. Majestät, dass zu dem das
Instruiren, zu werden sich die Kaiserl. Majestät
selbst mit gleichem Text und gleich
wie sein antecessor gütlich, zu verstehen,
als nachfolgend seiner Königl. Majestät
gegen die Impetranten in Gnade
erlassen worden. Sigt. Wien, den
11. Aug. 1739.

Dies. Königl. Majestät allerhöchster
Special-Erlass.
Hohen Haind. Sigmund. Leiden.

Resoluto für die
Königl. Majestät
zu Gellien, wegen der
Direction über das kaiserliche
Kriegswesen.